

# Beschlüsse

---

**Betreuung großräumiger Schutzgebiete**

**LANA**

**Länderarbeitsgemeinschaft für  
Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung**

**Herausgegeben vom  
Umweltministerium Baden-Württemberg  
Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart**

# **Betreuung großräumiger Schutzgebiete**

**Auftraggeber:** Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)

Stuttgart, Dezember 1995



## Inhaltsverzeichnis

### Vorbemerkung

1. Bestandsaufnahme/Ausgangssituation
2. Grundgerüst und Konzept zur Betreuung großräumiger Schutzgebiete
  - 2.1 Einsatzbereich und Betreuungsbedarf
  - 2.2 Verhältnis hauptamtlicher zu ehrenamtlicher Betreuung
  - 2.3 Aufgaben der Schutzgebietsbetreuer
  - 2.4 Empfehlungen zu Befugnissen von hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuern
3. Anforderungsprofil für Betreuer/-in
  - 3.1 Grundanforderungen
  - 3.2 Einstiegsqualifikation
  - 3.3 Fortbildungsqualifikation
4. Fortbildung von Schutzgebietsbetreuern/-innen
  - 4.1 Rahmenbedingungen
  - 4.2 Fortbildungsstätte
  - 4.3 Fortbildung
    - 4.3.1 Theorieteil
    - 4.3.2 Praktische Fortbildung
    - 4.3.3 Abschluß
5. Fortbildungsprogramm/Pespektiven des Berufsweges

Anlage 1

Ausgangssituation

Anlage 2

Programm für die Zusatzqualifizierung zum "Schutzgebietsbetreuer/-in"

Anlage 3

Praktische Fortbildung in der Zusatzqualifizierung zum "Schutzgebietsbetreuer/-in"



### **Vorbemerkung**

Schon in ihrer 58. Sitzung (19./20.03.1992) hat die LANA betont, daß die Betreuung von Schutzgebieten verstärkt werden muß und grundsätzlich Aufgabe der öffentlichen Hand ist. Großräumige Schutzgebiete sollten i. d. R. von staatlichen Stellen, regelmäßig von den Naturschutzbehörden betreut werden. Dies setzt hauptamtliche Schutzgebietsbetreuer voraus, die zusammen mit ehrenamtlichen Betreuern sich um die Großschutzgebiete wie Nationalparke, Biosphärenreservate und große Naturschutzgebiete kümmern.

Die Betreuer bedürfen einer angemessenen Vorbildung. Mit einem geeigneten Zugangsberuf und nach einem Fortbildungslehrgang kann eine Prüfung als Schutzgebietsbetreuer abgelegt werden.

Nachdem die 41. Umweltministerkonferenz (UMK) am 24./25.11.1993 herausgestellt hat, daß sie die Betreuung großräumiger Schutzgebiete durch hauptamtliche Kräfte für sinnvoll und geboten hält, hat die LANA in einer ad hoc-Arbeitsgruppe unter Vorsitz Baden-Württembergs den vorliegenden Orientierungsrahmen erarbeitet. Hierbei haben mehrere Länder mit Erfahrungen in der Schutzgebietsbetreuung sowie das Bundesamt für Naturschutz mitgewirkt. Die mit den Ländern und auch mit der "Föderation der Natur- und Nationalparke Europas, Sektion Deutschland (FÖNAD)" abgestimmte Vorlage wurde in der 64. LANA-Sitzung (08./09.09.1994) verabschiedet und in die 43. UMK eingebracht.

Die 43. UMK (24./25.11.1994) hat den Bericht der LANA gebilligt und damit die grundlegende Linie zum Profil und zur Ausbildung von Schutzgebietsbetreuern verankert.

Unter dieser Prämisse hat der LANA-Vorsitzende auftragsgemäß die verschiedenen Ansätze, Untersuchungen und Initiativen mit dem Ziel koordiniert, die Einführung einer Verordnung zum geprüften Schutzgebietsbetreuer/zur geprüften Schutzgebietsbetreuerin als bundesweiten Fortbildungsberuf zu bewirken.

Die Einbeziehung der von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderten Untersuchung des WWF (World Wide Fund of Nature) - Naturschutzstelle Ost war und ist hierbei eine wesentliche Stütze.

Die LANA dankt allen Mitwirkenden für ihren engagierten Einsatz, die Betreuung großräumiger Schutzgebiete ein gutes Stück voranzubringen und bittet, hierbei auch weiterhin zu helfen.

## Betreuung großräumiger Schutzgebiete

Die UMK (s. Beschluß zu TOP 29 der 41. UMK am 25./26.11.1993) hält es für geboten, großräumige Schutzgebiete grundsätzlich durch hauptamtliche Kräfte zu betreuen und hierbei die ehrenamtliche Arbeit einzubeziehen. Die Länder haben die Aufgabe, Regelungen für Fortbildung und Beschäftigung zu treffen.

Die LANA befürwortet hierzu einen bundesweiten Konsens mit möglichst einheitlichen Vorgehensweisen und ausreichend großen "Fenstern" für die länderspezifischen Bedürfnisse.

### 1. Bestandsaufnahme / Ausgangssituation

Die Betreuung großräumiger Schutzgebiete folgt in der Regel dem Ansatz:

- a) Aufstellung eines Gebietsentwicklungsplanes durch die zuständige Naturschutzbehörde.
- b) Wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklungen im Gebiet insbesondere von Pflanzen- und Tierwelt über die zuständige Naturschutzbehörde bzw. Betreuungseinrichtung.
- c) Landschafts-/Schutzgebietswacht durch Betreuer mit Information und Aufklärung von Besuchern, Überwachungs- und Beobachtungsaufgaben, Durchführung technischer und pflegender Maßnahmen sowie Mitwirkung bei Dokumentationsaufgaben.

In Bayern wurden inzwischen die ersten "Fachwirte/innen für Naturschutz und Landschaftspflege" entsprechend der dort eingeführten Fortbildungsverordnung ausgebildet.

(Nachtrag: Für die Tätigkeit der "Fachwirte" als Schutzgebietsbetreuer/ -betreuerin führt die ANL, Bayern einen weiteren Lehrgang zur entsprechenden Qualifizierung durch).

Für die Einzelheiten wird auf Anlage 1 verwiesen.

## 2. Grundgerüst und Konzept zur Betreuung großräumiger Schutzgebiete:

### 2.1 Einsatzbereich und Betreuungsbedarf

Als selbstverständliche Einsatzgebiete für Schutzgebietsbetreuer gelten solche Gebiete, in denen ein hohes Potential an schützenswerten Flächen, Arten und Biotopen einem hohen Besucherdruck gegenüberstehen. Einsatzgebiete sind daher

- Nationalparke
- Biosphären-Reservate
- großräumige Naturschutzgebiete.

Naturparke sind differenzierter zu sehen, da hier häufig Erholungsbelange im Vordergrund stehen. Bei großen Naturschutzgebietsanteilen oder Bereichen, die Vorrangfunktionen für den Naturschutz erfüllen, sollten diese Naturparke ebenfalls betreut werden.

Der Betreuungsbedarf richtet sich nach

- \* Gefährdungspotential (Qualität, Sensibilität)
- \* Besucherandrang (Aufklären, Lenken, Beobachten)
- \* Größe der Gebiete
- \* Informations- und Bildungsvermittlung

Schutzgebietsbetreuer sollen grundsätzlich einem vorhandenen bzw. geplanten Stützpunkt/einer Betreuungseinrichtung zugeordnet sein.

### 2.2 Verhältnis hauptamtlicher zu ehrenamtlicher Betreuung

Ehrenamtliche Betreuung bleibt als Ergänzung zu der hauptamtlichen Betreuung erforderlich und soll integraler Bestandteil des Betreuungskonzeptes sein.



Es sind verschiedene Modelle zur Integration denkbar:

1. Anbindung der ehrenamtlichen Tätigkeit an die Tätigkeit des hauptamtlichen Betreuers; bis zu einem bestimmten Maß kann das jeweilige Tätigkeitsfeld durch den hauptamtlichen Betreuer ausgestaltet werden.
2. Im Einzelfall getrennte Zuordnung der Betreuung von Schutzgebieten bzw. Aufteilung von Zuständigkeitsbereichen.

Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben mit Festlegung von Befugnissen (z.B. Feststellung von Personalien) an Naturschutzverbände ist möglich, soweit die gesetzlichen Grundlagen in den Ländern dies zulassen.

Ehrenamtliche Kräfte müssen in Fortbildungskonzepte einbezogen werden.

### 2.3 Aufgaben der Schutzgebietsbetreuer

Ziel der Schutzgebietsbetreuung ist in erster Linie die Schutzgebiete zu erhalten, die Besucher zu angemessenem Verhalten zu veranlassen und die Pflege des Gebietes einschließlich der Besuchereinrichtungen zu gewährleisten. Daraus ergeben sich als Hauptaufgaben der Schutzgebietsbetreuer

- Ansprechpartner für Besucher, Bewohner/Nutzer sein
- Verstöße verhüten, Vorsorge zur Einhaltung des Schutzzweckes treffen, Einhaltung der Gebote und Verbote überwachen
- bei Information und Bildung mitwirken, z. B. durch Besucherführungen, ggfs. bei Dokumentationsauftrag mitarbeiten
- bestimmte Pflege- und Reparaturarbeiten durchführen.

Maßgebend für Auswahl und Einsatz im einzelnen sind persönliche Eignung (Auftreten, fachliches Interesse, pädagogische Außendienstleistung) und handwerkliche Fähigkeiten.

Grundsätzlich sollen Tätigkeiten so zugeschnitten sein, daß die Einstellung im mittleren Dienst bzw. in einer entsprechenden Vergütungsgruppe nach BAT/BMT erfolgen kann.

Bei herausgehobenen Tätigkeiten ist eine Einstellung im gehobenen Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen nach BAT/BMT möglich.

#### **2.4 Empfehlungen zu Befugnissen von hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuern**

Folgende Rechte sollten eingeschlossen sein:

- \* Ermittlung und Feststellung von Personalien
- \* Sicherstellung von entnommenen geschützten Pflanzen und Tieren
- \* Erteilung von gebührenpflichtigen Verwarnungen (ggfs. bei fehlendem Ausweis "Geld gegen Schein")
- \* Platzverweis
- \* Aufforderung zum Verbleib, bis die herbeigerufene Polizei eintrifft
- \* Untersagung des Verlassens von Wegen bzw. des Betretens von Flächen in Schutzgebieten.

Polizeiliche Befugnisse können in einem beschränkten Maße übertragen werden. Anordnungen sollen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden, auch um eine Selbstgefährdung zu vermeiden.

### **3. Anforderungsprofil für Betreuer/-in**

#### **3.1 Folgende Grundanforderungen sollen die Schutzgebietsbetreuer erfüllen:**

- Persönlichkeit und Auftreten:
  - \* Interesse an der Natur und entsprechende Grundkenntnisse,
  - \* Ausstrahlung und Erscheinungsbild, sicheres Auftreten,

- \* Aufgeschlossenheit und Kontaktfähigkeit, Überzeugungskraft, Freundlichkeit, Einfühlungsvermögen,
- \* pädagogische Fähigkeiten - Herüberbringen von Sachverhalten, Umgang mit Gruppen, Fähigkeit zur Konfliktbewältigung
- \* gesundheitliche Eignung für den herausfordernden Außendienst (ggfs. Sonderfähigkeiten wie Klettern)
- \* Bereitschaft zur variablen Dienstarbeitszeit (Wochenenden, Feiertage, Ferienzeit) als Vollzeitarbeit (Saisonarbeit denkbar),
- \* Bodenständigkeit und möglichst Herkunft aus dem betreffenden Landschaftsraum ("Stallgeruch"), Regionalkenntnisse.

- Praktische Fähigkeiten und Kenntnisse

- \* Erste Hilfe-Leistung, Mitwirken bei Rettungsmaßnahmen,
- \* Umgang mit technischen Geräten, handwerkliche Tätigkeiten und Durchführung von Wartungsarbeiten,
- \* Durchführen kleinerer Pflegemaßnahmen,
- \* Grundverständnis zeigen und mitwirken bei Aufgaben der Forschung, Dokumentation und Erfolgskontrolle,
- \* Grundkenntnisse in einer Fremdsprache,
- \* Führerschein.

- Berufliche Herkunft / Vorbildung zum "Betreuer":

- \* Berufsgruppe der Landnutzer (z.B. Land-Forstwirt, Wasserbau, Gartenbau, Landschaftsbau, Tierpfleger, Fischer, Waldarbeiter)
- \* Sozialarbeiter
- \* handwerkliche Berufe (z.B. Zimmermann)
- \* andere Berufszweige bei besonderer Eignung

### 3.2 Einstiegsqualifikation

Als Einstiegsqualifikation kann ein Abschluß gelten als

- \* Facharbeiter
- \* Meister

oder vergleichbarer beruflicher Abschluß sowie mehrjährige Berufspraxis, um ein gewisses Maß an Lebens- und Berufserfahrung/ Seriosität zu gewährleisten.

### 3.3 Fortbildungsqualifikation

Im Rahmen der weiteren Qualifizierung zum Beruf "Schutzgebietsbetreuer/in" müssen im Fortbildungsprogramm die "naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Grundkenntnisse" vermittelt sowie die praktischen Fähigkeiten einschließlich der richtigen Ansprache von Besuchern geschult werden. Die Zusatzqualifikation vermittelnde Fortbildung soll durch eine Prüfung abgeschlossen werden.

Nach Prüfung kann in den Ländern eine Einstellung in den mittleren Dienst erfolgen - in der Regel im Angestelltenverhältnis -.

## 4. Fortbildung von Schutzgebietsbetreuern/-innen

### 4.1 Rahmenbedingungen

Die Fortbildung der Schutzgebietsbetreuer ist grundsätzlich Ländersache.

Im Hinblick auf die anzustrebende bundesweit abgestimmte Fortbildung empfiehlt es sich, daß die Länder sich auf gemeinsame Bildungsstätten einigen, die für die Prüfung zuständig bzw. federführend sind. Zumindest sind gemeinsame Kenntnisstandards und eine gemeinsame Prüfungsinstitution wie

das Oberprüfungsamt Frankfurt für die Prüfung der Landespflegereferendare erforderlich. Über die Fortbildungsstätten kann - nach entsprechender Vorgabe - eine Kontingentierung von Fortbildungsplätzen in angemessenem Verhältnis zum Stellenangebot erfolgen. Eine zentrale Theorievermittlung ist zur Zeit auch im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Zahl von Fortzubildenden/Schutzgebietsbetreuern geboten.

Bei bundesweiter bzw. länderübergreifender Fortbildung kann die Fortbildung und die Anerkennungspraxis des Abschlusses (z.B. eines Patents) durch die Länder geregelt werden. Ein bundeseinheitliches Berufsbild ist empfehlenswert.

#### 4.2 Fortbildungsstätte

Eine jeweilige Fortbildung in den Ländern scheint wenig sinnvoll, da diese je nach Bedarf sehr diskontinuierlich und insgesamt sehr kostspielig verlaufen würde.

Als bundesweite zentrale Fortbildungsstätten bieten sich beispielsweise an:

- ANL, Bayern  
dort wird derzeit schon eine vergleichbare Ausbildung betrieben.
- Landeslehrstätte Müritzhof in Mecklenburg-Vorpommern,  
im Umfeld des Nationalparkamtes mit Lehre und Unterbringungsmöglichkeit.
- Norddeutsche Naturschutzakademie (NNA) in Niedersachsen,  
von den bisherigen Aufgaben her grundsätzlich geeignet;  
für theoretische Lehrgänge sind Räumlichkeiten vorhanden;  
praxisbezogene Lehrgänge können mit den Nationalpark-Verwaltungen/  
Naturschutzstationen durchgeführt werden.

Für die weiteren Naturschutzakademien der Länder ist generell zu prüfen, inwieweit sie von ihrer Ausrichtung her für die Fortbildung von Schutzgebietsbetreuern geeignet sind.

#### 4.3 Fortbildung

Die Fortbildung umfaßt

- 2 Monate:       Theoretische Grundfortbildung in zentraler Fortbildungsstätte
- 1 Monat:       Praktische Grundfortbildung in zentraler Fortbildungsstätte
- 2 x 1 Monat:   Praxis in zwei verschiedenen Großschutzgebieten
- 1 Monat:       Schwerpunktmäßige Vertiefung des Theorieteils und Prüfung

##### 4.3.1 Theorieteil

Der Theorieteil ist ausgerichtet auf Vermittlung von Grundkenntnissen

- \* im naturschutzfachlichen Bereich (ca. 120 Stunden)
- \* im naturschutzrechtlichen und -organisatorischen Aufgabenfeld (ca. 40 Stunden) sowie

als 2. Schwerpunktteil in

- \* Schulung des persönlichen Auftretens, Umgang mit Besuchern (ca. 120 Stunden)
- \* Fortbildung Arbeitsschutz und Erste Hilfe (ca. 40 Stunden).

Siehe hierzu die Anlage "Programm für die Zusatzfortbildung" (Anlage 2).



#### 4.3.2 Praktische Fortbildung

In der praktischen Fortbildung sollen im ersten Monat an zentraler Fortbildungsstätte

- \* Grundlagen für die praktische Arbeit (40 Stunden) vermittelt
- \* mit technischem Gerät und handwerkliche Arbeiten einschließlich Rettungstechnik trainiert (80 Stunden)
- \* fachliche Naturschutzstätigkeit (Kartierung, Dokumentation) geübt (20 Stunden)
- \* wildbiologische Übungen unternommen und
- \* Besucherbetreuung am praktischen Beispiel jeweils unter Anleitung geübt

werden.

Wesentlicher Bestandteil der Fortbildung ist das "betriebliche Praktikum" mit mindestens 2 Monaten möglichst an mind. zwei unterschiedlichen Standorten (jeweils mindestens 1 Monat).

In diesem Praktikum im Gebiet sollen die erworbenen praktischen Fähigkeiten mit zunehmender Selbständigkeit weiter trainiert werden und jeweils durch einen eigenständig geplanten und durchgeführten Einsatz im Gebiet mit Beurteilung durch den Praktikumsverantwortlichen abgeschlossen werden. Siehe zu den Einzelheiten die Anlage 3.

#### 4.3.3 Abschluß

Die Fortbildung wird durch eine Prüfung mit theoretischem und praktischen Teil abgeschlossen, wobei der Schwerpunkt bei der mündlichen Prüfung und in der Bewältigung praktischer Erfordernisse liegen soll.

Das Bestehen der Prüfung (mit Zertifikat) ist Voraussetzung für eine Anstellung.

In der Fortbildungszeit besteht keine Festanstellung.

5. Fortbildungsprogramm / Perspektiven des Berufsweges

Über "Auffrischkurse" sollte der Gedanken- und Erfahrungsaustausch gefördert werden, um zum einen eine Rückkoppelung zum Ausbildungsprogramm herzustellen und zum anderen insbesondere die eher theoretischen Teile des Aufgabenprofils zu aktivieren. Wichtiger Bestandteil muß die Auswertung der Erfahrungen im Umgang mit Besuchern sein.

Auffrischkurse sollten mindestens alle 2 Jahre mit einer Woche angesetzt werden.

Als Aufstiegsperspektive wäre bei entsprechender Aufgabenstellung wie z.B. Leiter einer Gruppe oder eines Stützpunktes eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis möglich (BAT VI bis V c); eine Voraussetzung ist, daß der theoretische Arbeitsanteil mindestens 50 % ausmacht; nach vorliegenden Erfahrungen sollte für 6 Betreuer ein Leiter eingesetzt werden.

Für einen Einsatz mit besonderen Qualifikationserfordernissen sollte eine spezifische Weiterbildung angeboten werden.

## Anlage 1

### Ausgangssituation

1. In den Ländern bestehen u. a. folgende Ansätze, Überlegungen und Erfahrungen bei der Fortbildung von Schutzgebietsbetreuern in ihrem Bereich:

- Brandenburg:

Das über AB-Maßnahmen finanzierte Fortbildungsmodell vom 1.10.1991-30.9.93 wurde in ein Programm mit einem verringerten Personalbestand übergeführt und mit Mitteln nach dem AFG fortgesetzt. Derzeit wird in Brandenburg die Fortbildung über eine GmbH unter Vergabe des Landesamtes für Großschutzgebiete - in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für berufliche Bildung - durchgeführt.

Die berufliche Herkunft der fortzubildenden Schutzgebietsbetreuer liegt schwerpunktmäßig bei Land- und Forstwirten; das Modell ist aber auch für andere Einstiegsberufe offen. Ein Teil der praktischen Fortbildung wird in der Lehrstätte vermittelt. Die Fortbildung wird mit einem Zertifikat der Fortbildungsstelle abgeschlossen.

- Mecklenburg-Vorpommern:

Der praktische Fortbildungsanteil soll mindestens 2 Monate in zwei verschiedenen Schutzgebieten umfassen; der Theorieblock muß von praktischen Abschnitten unterbrochen werden; "Erste Hilfe" ist Teil der praktischen Fortbildung; als Schutzgebietsbetreuer sind teilweise ehemalige Lehrer tätig. Für "bauliche Tätigkeiten" wurden bisher "Forstbrigaden" eingesetzt.

- Niedersachsen:

Der theoretische Fortbildungsteil ist vergleichbar mit dem Ansatz in Sachsen-Anhalt. Der Einsatz der Schutzgebietsbetreuer für Pflege- und Reparaturarbeiten ist nur bei direktem Bedarf vorgesehen. Die berufliche Herkunft aus dem Kreis der Landnutzer sollte ähnlich wie in den Niederlanden im Vordergrund stehen. Besucher sollen aus der "Landkenntnis" heraus angesprochen werden; gebietsbezogene Mentalität ist ein wichtiger Faktor; handwerkliche Fähigkeiten werden meist schon mitgebracht.

- Sachsen:

Die Aufgabenstellung bzw. der Arbeitseinsatz verteilt sich derzeit zu 80 % auf Besucherbetreuung (Angestelltentätigkeit) und zu 20 % auf handwerkliche, technische Tätigkeiten.

In der Fortbildung muß der praktische Anteil stärker berücksichtigt werden, wie in der späteren Tätigkeit regulär benötigt; praktische Fähigkeiten müssen im Bedarfsfall zur Verfügung stehen.

Einrichtungs- und Unterhaltungsarbeiten werden zunehmend nach außen vergeben; im Winter stehen hierfür zum Teil auch eigene Kapazitäten frei. Handwerkliches know how ist auch zur Anleitung von "Bautrupps" erforderlich.

2. Aus den Erfahrungsberichten der Länder kann zusammenfassend dargelegt werden:

- Der Anteil der praktischen Tätigkeit der Schutzgebietsbetreuer liegt zwischen ca. 20 % und ca. 33 %, wobei der Anteil in der Fortbildung (mit ca. 2 Monaten in Sachsen) höher ausfällt.

- Wichtiger Faktor ist "Learning on the job" mit Anschluß an den laufenden Betrieb und Anwendung des theoretisch vermittelten (ca. 1 Monat nach dem Modell Sachsen-Anhalt).

## Anlage 2

### Programm für die Qualifizierung zum "Schutzgebietsbetreuer/-in"

Vorgegebener Zeitrahmen für die zentrale, theoretische Fortbildung 2 Monate (320 Stunden).

#### 1. Grundlagen

1.1 Verständnis elementarer Zusammenhänge im Naturhaushalt

1.2 Verständnis der Struktur und Funktion von Ökosystemen

1.3 Naturethik

#### 2. Naturschutz und Landschaftspflege

2.1 Aufgaben, Ziele und Methoden

- Natur- und Kulturlandschaften
- Erhalten und Entwickeln wertvoller Lebensräume
- Umweltwirkungen, Eingriffe, Beeinträchtigungen, Vermeidung und Minderung von Belastungen insbesondere zu "Tourismus, Erholung, Sport"

2.2 Kenntnis der Funktion verschiedener regionalspezifischer Ökosysteme und Schutzgebietstypen (wie Waldökosystem, Wattenmeer, Moore)

2.3 Kenntnis der naturraumspezifischen Pflanzen- und Tierarten in ihren Lebensräumen

2.4 Kenntnis naturschutzfachlicher Kartierungen und Pläne

### 3. Fachliche Rechtsgrundlagen

3.1 Kenntnis der wesentlichen Regelungen des Naturschutzrechts einschließlich des Biotop- und Artenschutzes

3.2 Überblick zu sonstigen relevanten Rechtsgrundlagen

- Forstrecht
- Wasserrecht
- Jagd- und Fischereirecht
- ggfs. weitere Rechtsgrundlagen

### 4. Arbeits- und Sozialrecht

Überblick

(ggfs. nicht Prüfungsinhalt)

### 5. Umweltbildung

5.1 Umgang mit Besuchern - Erwachsene, Kinder

- Führungen und Exkursionen
- Training zur Konfliktbewältigung
- Auftreten
- Arbeiten mit Kindern

5.2 Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit

- Methoden
- Besucherlenkung

### 6. Arbeitsschutz

6.1 Unfallverhütung

6.2 Erste Hilfe, Einleitung von Rettungsmaßnahmen



Anlage 3

Praktische Fortbildung in der Qualifizierung zum  
"Schutzgebietsbetreuer/in"

I. 1 Monat Praxisfortbildung (an zentraler Fortbildungsstätte)  
(160 Stunden)

1.	<u>Grundlagen</u>	40 Stunden, davon
	- Geologie, Gesteins- und Bodenkunde	6
	- Naturausstattung, Ökosysteme	8
	- Klima- und Wetterkunde	4
	- Grundlagen des Outdoor-Verhaltens (z.B. Orientierung im Gelände, Karten- und Kompaßanwendung, allg. Verhalten)	8
	- Ansprechen von und Umgang mit Besuchern und Einheimischen (Rollenspiel, Situationstraining)	8
	- Gebietsüberwachung	6
2.	<u>Ausbildung und Training von technischen und handwerklichen Tätigkeiten</u>	80 Stunden, davon
	- Technik/Maschinen (z.B. Pflagechnik, Seilwinden, Zug- geräte, Holzbearbeitungsmaschinen, Motorsäge)	32
	- handwerkliche Fertigkeiten (z.B. Markierungsarbeiten, Demontage-, Transport- und Reparaturarbeiten, Beseitigung von Gefahrenquellen, Sanie- rungsarbeiten, Entsorgungsarbeiten, Gewässer- und Uferschutz, u.a.)	32
	- Grundlagen der Bergungstechnik und bei Hilfsmaßnahmen	8
	(z.B. Berg- oder Wasserrettung, Brand- bekämpfung, Seil- und Sicherungstechnik, Training von Gefahrensituationen)	

- sonstige Technik 4  
(z.B. Meßtechnik, Funk) bzw. Fortbildungszeitreserve (z.b.V.)
  
- 3. Fachliche Naturschutzausbildung im Gelände 20 Stunden,  
davon
  - Erkennen ökologischer Zusammenhänge 4  
(Vertiefung von 1)
  - Floristische Bestimmungsübungen 8
  - praktische Arten- und Biotopschutzmaßnahmen 6  
(z.B. Horstschutz, Schutzeinrichtungen,  
Dauerbeobachtungen)
  - praktische Übungen zur Datenerfassung 2  
(z.B. floristische und faunistische  
Kartierungen, Probeentnahmen u.a.)
  
- 4. Wildbiologie 8 Stunden
  - Wildbestandsregulierung
  - Wildeinstandskontrolle
  - Wildbergung
  
- 5. Besucherbetreuung 12 Stunden
  - Informationsarbeit und Umweltbildung  
(z.B. Besucherführungen, Exkursionen,  
Betreuung von Informationsstellen und  
Infoständen)
  - Arbeit mit Freiwilligen und ehrenamtlichen  
Kräften
  - Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

II. 2 x 1 Monat praktische Fortbildung in verschiedenen Schutzgebieten (je 160 Stunden)

Spezifische Ausformung des Komplexes I im jeweiligen Schutzgebiet; dabei ist die zeitliche Reihenfolge von 1 bis 5 variabel, Punkt 6 ist der Abschlußteil.

1. Gebietseinweisung/Topographie 40 Stunden  
(gebietsspezifischer Teil zu I 1 mit analogen Inhalten)
2. Training gebietsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten 16 Stunden  
(gebietsspezifischer Teil zu I 2)
3. Fachliche Naturschutzausbildung im Gelände 16 Stunden  
(gebietsspezifischer Teil zu I 3)
4. Wildsituation im Schutzgebiet 8 Stunden  
(gebietsspezifischer Teil zu I 4)  
- gemeinsame Begehung mit Wildverantwortlichen
5. Besucherbetreuung 40 Stunden  
(gebietsspezifischer Teil zu I 5), insbesondere  
- Training von Führungen, Exkursionen  
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
6. Eigenständiger Einsatz mit Abschlußs einschätzung durch Praktikumsverantwortlichen (Prüfungsteil) 40 Stunden

Anforderung:

- Standardführung/Exkursion
- Bildungsprogramm/Infostellenbetreuung
- Außendienst

dazu:

- 1 Tag zum Zusatztraining von Schwachstellen
- 1 Tag gebietsspezifische Literaturrecherche für Belegthema und Praktikumsauswertung

Anlage

41. Umweltministerkonferenz  
am 24./25. November 1993  
in Saarbrücken

---

TOP 29: Betreuung großräumiger Schutzgebiete

- BE: a) Baden-Württemberg/  
Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz,  
Landschaftspflege und Erholung  
b) Brandenburg

Beschluß:

1. Die Umweltministerkonferenz hält es für sinnvoll und geboten, großräumige Schutzgebiete durch hauptamtliche Kräfte zu betreuen; daneben bleibt die freiwillige Arbeit ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch weiterhin eine unverzichtbare Voraussetzung für die Sicherung, Pflege und Entwicklung großräumiger Schutzgebiete.
2. Die Ausbildung und die Beschäftigung hauptamtlicher Betreuer für Großschutzgebiete obliegt den Ländern.
3. Gleichwohl bitten die Umweltminister/-innen und -senatoren der Länder den Bund um Prüfung, ob und inwieweit der Bund eine finanzielle Unterstützung für begleitende Maßnahmen, insbesondere für gesamtstaatlich repräsentative Großschutzgebiete, leisten kann. Dabei sollten auch arbeitsmarkt- und bildungspolitische Instrumente geprüft werden.

Anlage

43. Umweltministerkonferenz  
am 24./25. November 1994  
in Chemnitz

---

TOP 37.26: Betreuung großräumiger Schutzgebiete

BE: LANA

Beschluß:

Die 43. Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht der LANA zur Betreuung großräumiger Schutzgebiete zur Kenntnis.







